
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.12.2001

3. Instanz

Datum	14.05.2003
-------	------------

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. Dezember 2001 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Klägerin aus ihrem Recht auf Regelaltersrente (RAR), das sie gegen die Beklagte hat, für Bezugszeiten ab 1. Juni 1995 monatliche Zahlungsansprüche, ggf mittels einer noch durchzuführenden Nachentrichtung von Beiträgen, zustehen, obwohl sie als israelische Staatsbürgerin in Israel wohnt.

Die am 21. Juni 1909 in L. /Polen geborene Klägerin ist anerkannte Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Nach Reifeprüfung und Studium der Rechtswissenschaft war sie ab August 1932 zunächst Gerichtsassistentin, sodann Rechtsanwältin und bis September 1939 praktizierende Rechtsanwältin. 1945 verließ sie Polen und gelangte im Februar 1946 nach Palästina. Seit 1948

ist sie israelische Staatsbürgerin. Zum israelischen Versicherungsträger entrichtete sie von 1954 bis 1970 Pflichtbeiträge. Die für die Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuständige Behörde und die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vertreten die Auffassung, dass die Klägerin beim Verlassen des Vertreibungsgebiets dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK) angehörte.

Im Jahre 1975 beantragte die Klägerin erstmals bei der Beklagten ua die Gewährung einer Rente nach Nachrichtung von Beiträgen. Im Februar 1976 teilte die polnische Sozialversicherungsanstalt, Zweigstelle L. , mit, Versicherungsnachweise für die Klägerin seien im Archiv nicht aufgefunden worden. Die Klägerin nahm ihre Anträge zurück.

Am 9. Juni 1995 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Anerkennung von Fremdbeitragszeiten nach § 17a Fremdrengengesetz (FRG), die Anerkennung von Ersatzzeiten nach [§ 250 Abs 1 Nr 4](#) und 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), die Bestätigung ihres Rechts zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen nach [§ 7 SGB VI](#), die Nachrichtung von Beiträgen in höchstmöglicher Anzahl gemäß Art 1 Nr 11a des Schlussprotokolls (SP) zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit ((DISVA) vom 17. Dezember 1973 (BGBl 1975 II 246) idF des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986 (BGBl 1986 II 863)), die durch das Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995 (BGBl 1996 II 299) zum 1. Juni 1996 in das SP/DISVA eingefügt worden war, sowie die Gewährung einer Altersrente. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Altersrente ab, weil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt sei (Bescheid vom 26. Juli 1996; Widerspruchsbescheid vom 29. April 1997). Auf die anderen Anträge der Klägerin ging die Beklagte in diesen Bescheiden nicht ein. Mit Schreiben vom 3. Januar 1997 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass in Polen festgestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, zB beim Bezirkskreisgericht, Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung nach dem Gesetz über die Emeritalversorgung staatlicher Funktionäre vom 11. Dezember 1923 gehabt und deshalb der Rentenversicherungspflicht nicht unterlegen hätten. Erst seit Juli 1954 hätten sie einer gesetzlichen Rentenversicherung iS des [§ 15 Abs 2 Satz 1 FRG](#) angehört. Mit Schreiben vom 3. September 1999 teilte die Beklagte der Klägerin und dem Sozialgericht (SG) Berlin mit, es verbleibe bei der mit (dem Aktenvermerk auf) Bl 45 (gemeint wohl: Bl 74) der Verwaltungsakte getroffenen Entscheidung über die Anerkennung der Arbeitszeiten vom 1. August 1932 bis zum 31. August 1939 als glaubhaft gemachte Beschäftigungszeiten gemäß [§ 16 FRG](#). Eine Berücksichtigung dieser Zeiten als Beitragszeiten gemäß [§ 15 FRG](#) bleibe aber weiterhin ausgeschlossen.

Die Klägerin hat vor dem SG begehrt, die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Verwaltungsentscheidungen zu verurteilen, ihr ein Altersruhegeld unter Berücksichtigung von Fremdbeitragszeiten von Juni 1934 bis September 1939 und nach Nachrichtung gemäß [§ 17a FRG](#) in Verbindung mit dem Sozialversicherungsabkommen zu gewähren. Das SG hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 2. November 1999).

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der KlÄgerin zurÄckgewiesen (Urteil vom 17. Dezember 2001). Es hat ausgefÄhrt: Das SG habe im Ergebnis zutreffend entschieden. Es kÄnne dahinstehen, ob das Nachentrichtungsrecht aus Nr 11a SP zum DISVA nicht schon daran scheitere, dass "fÄr sie Beitrags- oder BeschÄftigungszeiten nach dem FRG â wenn Äberhaupt â bereits Äber [Ä§ 20 WGSVG](#) (dessen Voraussetzungen erfÄllt waren) zu berÄcksichtigen gewesen wÄren." Dann fehlte es schon daran, dass die BerÄcksichtigungsfÄhigkeit der Zeiten nicht erstmals durch die Anwendung des [Ä§ 17a FRG](#) gegeben gewesen sei. "Eine erstmalige, auf [Ä§ 17a FRG](#) beruhende BerÄcksichtigungsfÄhigkeit von BeschÄftigungszeiten nach dem FRG, die bis 1937 an sich vorliegen dÄrften, scheitert jedenfalls daran, dass aus BeschÄftigungszeiten nach [Ä§ 16 FRG](#) keine Rentenleistung ins Ausland erbracht wird ([Ä§ 272 SGB VI](#))." FÄr israelische StaatsangeÄrige in Israel gelte nichts anderes (Hinweis auf Art 4 Abs 1 DISVA und auf Nr 3a, 2. Spiegelstrich SP). Eine erstmalige BerÄcksichtigungsfÄhigkeit von Beitragszeiten nach [Ä§ 15 FRG](#) scheitere jedenfalls daran, dass diese nicht glaubhaft gemacht seien. Hinsichtlich der Zeit als Gerichtsapplikantin gehe die KlÄgerin selbst nicht von der Entrichtung von BeitrÄgen zur polnischen Rentenversicherung aus. Das sei aus den von der Beklagten genannten GrÄnden auch richtig. Der Umstand, dass die KlÄgerin vom PrÄsidenten des Appellationsgerichts in Warschau zur Gerichtsapplikantin am Bezirksappellationsgericht ernannt und ihr die Weisung erteilt wurde, dieses Amt sei unverzÄglich anzutreten, spreche dÄfÄr, dass die KlÄgerin entweder Beamtin im Vorbereitungsdienst gewesen sei oder doch einen beamtenÄhnlichen Status innegehabt habe. Nach Ä§ 5 Nr 3 der Verordnung des PrÄsidenten der Republik Polen Äber die Versicherung der Geistesarbeiter vom 24. November 1927 seien Beamte im Vorbereitungsdienst versicherungsfrei gewesen. Auch fÄr die Zeit als Rechtsanwaltsapplikantin sei eine Beitragsentrichtung nicht Äberwiegend wahrscheinlich. Insoweit fehle es zwar an Anhaltspunkten fÄr eine Versicherungsfreiheit der KlÄgerin, sodass davon auszugehen sei, dass sie an sich der Versicherungspflicht unterlegen habe. Es sei jedoch Äberwiegend wahrscheinlich, dass sie sich als RechtsanwÄlterin gemÄÄ Art 6 Nr 2 der Verordnung vom 24. November 1927 von der Versicherungspflicht habe befreien lassen. Sie entstamme nÄmlich einem sehr vermÄglichen Elternhaus, sei mit einem sehr vermÄglichen selbststÄndigen Kaufmann verheiratet gewesen und habe schon wÄhrend ihrer AnwÄlterzeit im AnwaltsbÄro in den Firmen ihres Vaters und ihres Ehemannes als Justiziarin gearbeitet. Sie habe offenbar in den freien Beruf als RechtsanwÄlterin gestrebt, den sie nach ihren eigenen â eidesstattlich bezeugten â Angaben im EntschÄdungsverfahren auch bereits seit 1938 erfolgreich ausgeÄbt habe. Deshalb sei ein Bedarf, fÄr die Zeit als Rechtsanwaltsapplikantin BeitrÄge zur Sozialversicherung zu entrichten, nicht erkennbar. Es dÄrft sich der KlÄgerin damals aufgedrÄngt haben, von der gesetzlichen MÄglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch zu machen. Weil BeschÄftigungszeiten nach [Ä§ 16 FRG](#) bei einer Rentenleistung nach Israel nicht zu berÄcksichtigen seien, kÄnne auch nicht die Wartezeit von fÄnf Jahren fÄr eine Altersrente erfÄllt sein. Daher seien auch keine verfolgungsbedingten Ersatzzeiten auf die Wartezeit anrechenbar. Nach [Ä§ 250 SGB VI](#) kÄnnten nur Versicherte Ersatzzeiten zurÄcklegen, es mÄsse also wenigstens ein anrechenbarer Beitrag vorliegen. Mangels einer

Mindestversicherungszeit von zwölf Monaten in der deutschen Rentenversicherung können auch die israelischen Beiträge für den Erwerb des Leistungsanspruchs nicht berücksichtigt werden (Hinweis auf Art 20 DISVA). Dem hilfsweise gestellten Beweisantrag, beim polnischen Sozialversicherungsträger erneut nach Beitragszeiten für die Klägerin anzufragen, sei nicht zu entsprechen gewesen. Angesichts der aufgezeigten Unwahrscheinlichkeit einer Beitragsentrichtung habe sich der Senat allein im Hinblick auf die nicht auszuschließende Möglichkeit der Auffindung weiterer Unterlagen in den polnischen Archiven nicht gedrängt fühlen müssen, eine wiederholte Anfrage an den polnischen Sozialversicherungsträger zu richten. Deshalb können auch dahinstehen, ob dem Beweisantrag nicht schon entgegengestanden habe, dass die Berufung bereits aus den eingangs der Entscheidungsgründe angeführten rechtlichen Erwägungen hätte keinen Erfolg haben können. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision auf Beschwerde der Klägerin durch Beschluss vom 6. März 2003 wegen eines Verfahrensfehlers zugelassen. Die Klägerin hat sie eingelegt und trägt vor, das Urteil beruhe auf einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie auf einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Da das LSG verfahrenfehlerhaft den Sachverhalt unvollständig aufgeklärt habe, fehlten für eine abschließende Entscheidung wesentliche Feststellungen zu den Voraussetzungen des [§ 15 Abs 1 FRG](#), weil die mögliche erneute Anfrage beim polnischen Sozialversicherungsträger unterblieben sei. Im Übrigen seien die überraschenden Vermutungen des LSG über einen von ihr damals gestellten Befreiungsantrag unbegründet. Außerdem habe das LSG die Beweislast verkannt und auch insoweit die nach seiner Ansicht relevanten Vermögensverhältnisse der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt nicht aufgeklärt. Das LSG habe selbst festgestellt, dass die Möglichkeit der Auffindung weiterer Unterlagen bestehe. Die Aufklärung ihrer Vermögensverhältnisse hätte dem LSG die Erkenntnis vermittelt, dass für sie damals kein hinreichender Grund bestanden habe, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,
das Urteil des LSG Berlin vom 17. Dezember 2001 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Sie meint, es sei fraglich, ob die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege. Im Kern rüge die Klägerin eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des [§ 103 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#), soweit es um die Vermögensverhältnisse in den Jahren 1938/39 gegangen sei. Hierzu hätte das BSG die Revision nicht zulassen können, weil dazu kein Beweisantrag zu Protokoll des LSG gestellt worden sei. Aber auch aus der Sicht der Beklagten habe das LSG seine Verpflichtung aus [§ 103 SGG](#) insoweit verletzt, als es über den im Termin ausdrücklich gestellten Beweisantrag im Zusammenhang mit beim polnischen Sozialversicherungsträger nach Meinung der Klägerin ermittelbaren Beitragszeiten keine Entscheidung getroffen habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig. Insbesondere durfte sie ihr Revisionsbegehren darauf beschränken, das BSG möge das Urteil des LSG aufheben und den Rechtsstreit an dieses Gericht zurückverweisen. Denn nach Ansicht der Revisionsführerin fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für eine abschließende Entscheidung des BSG in der Sache selbst. In einem solchen Fall ist der Revisionsführer ausnahmsweise nicht verpflichtet, einen seiner Meinung nach noch nicht entscheidungsreifen Antrag auf eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts zu stellen; er kann sich vielmehr von vornherein auf einen Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag beschränken.

Die Revision der Klägerin ist in diesem Sinne gemäß [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) auch begründet. Das Urteil des LSG verletzt Bundesrecht.

1. Schon auf der Grundlage der bisherigen und insoweit von der Klägerin mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts steht fest, dass der Klägerin gegen die Beklagte ein (Stamm-)Recht auf RAR zusteht. Dies ist gemäß [Â§ 33 Abs 1 und Abs 2 Nr 1](#) und [Â§ 35 SGB VI](#) stets der Fall, wenn Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

a) Entgegen der Ansicht des LSG ist die Klägerin "Versicherte". Versicherter im Sinne des materiellen Rentenversicherungsrechts ist jeder, der eine Beitragszeit erlangt hat. Dies geschieht grundsätzlich dadurch, dass ein Beitrag entweder von dem Bürger selbst oder für ihn von seinem Arbeitgeber wirksam gezahlt wird. Versicherter im materiell-rechtlichen Sinne ist ferner auch jeder, dem kraft Bundesrecht eine Beitragszeit auch ohne Beitragszahlung zuerkannt worden ist. Dies ist dazu sogleich bei der Klägerin der Fall.

b) Sie hatte im Juni 1974 das 65. Lebensjahr vollendet, sodass der Versicherungsfall des Alters eingetreten war. Ferner hatte sie jedenfalls mehr als drei Monate vor Juni 1995, als sie den Antrag stellte, die allgemeine Wartezeit erfüllt. Dies ist gemäß [Â§ 50 Abs 1 Nr 1](#), [51 Abs 1 SGB VI](#) stets der Fall, wenn jemand mindestens fünf Jahre an Beitragszeiten iS von [Â§ 55](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) oder nach speziellen Regelungen erworben hat. Das LSG hat keine Feststellungen zu den Voraussetzungen des [Â§ 55 SGB VI](#) getroffen. Seine Auffassung, die bei der Klägerin vorliegenden Beschäftigungszeiten hätten die Erfüllung der Wartezeit keine Bedeutung, ist mit Bundesrecht unvereinbar.

Gemäß [Â§ 16 FRG](#) steht eine nach vollendetem 16. Lebensjahr vor der Vertreibung in Polen (außerhalb des Anwendungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze) verrichtete Beschäftigung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Beiträge entrichtet sind, gleich, wenn sie nicht mit einer Beitragszeit

zusammen fllt. Wenn also anrechenbare Beschftigungszeiten nach [ 16 FRG](#) vorliegen, begrnden sie fr den Begnstigten den Status, als htte er in dieser Zeit eine rentenversicherungspflichtige Beschftigung entsprechender Qualitt in der Bundesrepublik Deutschland ausgebt und als seien fr diese Beitrge zur Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland entrichtet worden. Inhaber von Beschftigungszeiten sind somit Versicherte im Sinne des materiell-rechtlichen Rentenversicherungsrechts und haben auf die Wartezeit anrechenbare gleichgestellte Beitragszeiten erlangt.

Zwar hat das LSG auch zu den tatschlichen Voraussetzungen des [ 16 FRG](#) keine Feststellungen getroffen. Die Beklagte hat jedoch  wie vom LSG erwhnt  anerkannt (im Schreiben vom 3. September 1999), dass die Arbeitszeiten der Klgerin vom 1. August 1932 bis zum 31. August 1939 glaubhaft gemachte Beschftigungszeiten gem [ 16 FRG](#) sind. Dies verlautbart fr jedes der betroffenen Kalenderjahre feststellende Verwaltungsakte darber, dass fr die genannten sieben Jahre und einen Monat jeweils der Tatbestand einer Beschftigungszeit iS von [ 16 FRG](#) erfllt ist. Da aus dem Urteil des LSG kein Anhaltspunkt dafr ersichtlich ist, diese festgestellten Daten knnten nicht anrechenbar sein, hat die Klgerin also die allgemeine Wartezeit erfllt. Damit ist ihr (Stamm-)Recht auf RAR jedenfalls mehr als drei Monate vor Beginn des Antragsmonats (Juni 1995) entstanden.

c) Vor diesem Hintergrund ist es im Blick nur auf die Voraussetzung der Erfllung der Wartezeit und damit des Erwerbs des Rechts auf RAR nicht erheblich, dass die Klgerin auch israelische Versicherungszeiten erworben hat, die gem Art 20 Abs 1 DISVA fr den Erwerb des Leistungsanspruchs zu bercksichtigen sind. Ebenso wenig kommt es in diesem Zusammenhang auf die vom LSG in tatschlicher Hinsicht nicht geprfte Frage an, ob die ns-verfolgte Klgerin  was auf der Hand liegt  die Tatbestnde von Verfolgungersatzzeiten erfllt hat, die gem [ 51 Abs 4 SGB VI](#) gleichfalls auf die Wartezeit anzurechnen sind.

d) Der Entstehung und dem Bestand des Stammrechts auf RAR steht der Auslandswohnsitz der Klgerin nicht entgegen. Vielmehr greifen insoweit Art 3 Abs 1 und Art 4 Abs 1 DISVA ein. Die Gleichstellung der Staatsangehrigen Deutschlands und Israels (Art 3 DISVA) und die Gleichstellung der Staatsgebiete fr die Entstehung von Ansprchen auf Leistungen, die Gewhrung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen (Art 4 Abs 1 DISVA) bewirken fr das Rentenversicherungsrecht, dass in Deutschland rentenversicherte Staatsangehrige Israels, die in Israel wohnen, in den genannten Hinsichten so zu behandeln sind, als hielten sie sich gewhnlich in Deutschland auf.

Entgegen der Ansicht des LSG stehen dem weder Nr 3 Buchst a 2. Spiegelstrich SP/DISVA noch die [ 110 ff](#), [272 SGB VI](#) entgegen. Denn diese Vorschriften betreffen von vornherein nicht das Stammrecht auf Rente, sondern nur die grundstzlich zu Beginn eines jeden Monats (und fr diesen als Bezugszeit) aus dem Stammrecht als dessen Rechtsfrchte entstehenden einzelnen Zahlungsansprche.

aa) Dies folgt f^{1/4}r Nr 3 Buchst 1 2. Spiegelstrich SP/DISVA augenf^{1/4}llig schon daraus, dass die Gebietsgleichstellung nur nicht f^{1/4}r diejenigen deutschen Rechtsvorschriften gelten soll, welche Leistungen aus Versicherungszeiten erm^{1/4}glichen, die nicht nach Bundesrecht zur^{1/4}ckgelegt sind, also ua Beitrags- und Besch^{1/4}ftigungszeiten nach dem FRG. Das subjektive (Grund-)Recht auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht und besteht nicht als Summe von Rechten auf Geldbetr^{1/4}ge, die sich durch die Anwendung der Rentenformel auf einzelne "Versicherungszeiten" (heute: rentenrechtliche Zeiten) ergeben; dies ist seit 1992 schon wegen der Gesamtleistungsbewertung f^{1/4}r beitragslose Zeiten unm^{1/4}glich. Vielmehr sind die rangstellenwerterh^{1/4}henden Auswirkungen einzelner erworbener rentenrechtlicher Zeiten nur wertsteigernde Elemente f^{1/4}r den einen Geldwert des Rechts auf Rente, der (grunds^{1/4}tzlich) als Monatsbetrag der Rente iS von [Â§ 64 SGB VI](#) ausgewiesen wird. Nr 3 Buchst 1 2. Spiegelstrich SP/DISVA kann (und konnte sich schon zu Zeiten des AVG) nur darauf beziehen, dass trotz der grunds^{1/4}tzlichen Gebietsgleichstellung bei Wohnsitz in Israel diejenigen Wertanteile des Rechts auf Rente, die nicht nach Bundesrecht erworben worden sind, nach Vertragsrecht (aber vorbehaltlich einer g^{1/4}nstigeren innerstaatlichen Regelung), nicht in die Zahlungsanspr^{1/4}che einflie^{1/4}en. Nur insoweit wird die Gebietsgleichstellung durchbrochen. Der die Entstehung von einzelnen Zahlungsanspr^{1/4}chen ganz oder teilweise hindernde bundesrechtliche materiell-rechtliche Einwand des Auslandswohnsitzes greift dann in diesem Umfang (ungehindert vom DISVA) durch. Das bedeutet, dass die H^{1/4}he eines jeden monatlichen Zahlungsanspruchs um den rechnerischen Wertanteil der Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zur^{1/4}ckgelegt sind, unter dem Monatsbetrag des Stammrechts auf Rente liegt. Dieses selbst bleibt aber unver^{1/4}ndert bestehen und ist Ma^{1/4}stab f^{1/4}r die Rechtm^{1/4}Ãigigkeit des Leistungsverhaltens des Versicherungstr^{1/4}gers.

bb) Auch die in den [Â§Â§ 110 ff, 272 SGB VI](#) verlautbarten Rechtsnormen betreffen nur die monatlichen Einzelanspr^{1/4}che, nicht das Stammrecht. Sie legen ausdr^{1/4}cklich zu Grunde, dass der Versicherte, der seinen gew^{1/4}hnlichen Aufenthalt im Ausland hat, Berechtigter bleibt, jedoch die Leistungen nur nach Ma^{1/4}Ãgabe dieser Vorschriften erh^{1/4}lt. Sie setzen den Fortbestand der Rechtsinhaberschaft voraus, schlie^{1/4}en aber f^{1/4}r die Dauer des gew^{1/4}hnlichen Auslandsaufenthalts einige im Inland erhebliche Vorleistungen, die in der "Summe der Entgeltpunkte", also dem Rangwert des Berechtigten, f^{1/4}r den Geldwert des Stammrechts bestimmend sind, f^{1/4}r die einzelnen Zahlungsanspr^{1/4}che aus. In dem Umfang, in dem das Stammrecht auf solchen Rangwerten beruht, bleibt die H^{1/4}he der Zahlungsanspr^{1/4}che hinter dem "Monatsbetrag der Rente" zur^{1/4}ck, ggf entsteht kein Zahlungsanspruch. Bei gew^{1/4}hnlichem Auslandsaufenthalt entstehen daher keine monatlichen Zahlungsanspr^{1/4}che, es sei denn, dass die Voraussetzungen des [Â§ 113 SGB VI](#), ggf zus^{1/4}tzlich die des [Â§ 114 SGB VI](#), ggf zus^{1/4}tzlich die des [Â§ 272 SGB VI](#) vorl^{1/4}gen. Diese Texte gestalten somit einen Gegeneinwand aus, der ggf den Einwand des Auslandswohnsitzes ganz oder teilweise verdr^{1/4}ngt. Diese Vorschriften haben also schlechthin nichts mit der Entstehung und dem Bestand eines Stammrechts auf Rente zu tun.

2. F^{1/4}r den Geldwert des Stammrechts der Kl^{1/4}gerin, also den in [Â§ 64 SGB VI](#)

umschriebenen Monatsbetrag der Rente, ist $\hat{\quad}$ entgegen dem LSG $\hat{\quad}$ erheblich, welche als versichert geltenden fiktiven Arbeitsverdienste die Kl \ddot{a} gerin nach den Anlagen zum SGB VI erlangt hat, ob Ersatzzeiten anzurechnen sind und ob (nachgewiesene oder glaubhaft gemachte) Beitragszeiten nach [\$\hat{\S}\$ 15 FRG](#) vorliegen, die $\hat{\quad}$ auch bez \ddot{u} glich ihres uU h \ddot{a} heren Rangstellenwertes $\hat{\quad}$ die f \ddot{u} r gleiche Zeitr \ddot{a} ume festgestellten Besch \ddot{a} ftigungszeiten verdr \ddot{a} ngen k \ddot{a} nnen. Da jeder Inhaber eines Stammrechts auf Rente das Recht auf richtige Feststellung dieses Rechts und seines Geldwertes hat, sind die Klagen zum Teil begr \ddot{u} ndet (dazu unter 6.).

3. Ob f \ddot{u} r die Kl \ddot{a} gerin aus ihrem Stammrecht auf RAR monatliche Einzelanspr \ddot{u} che entstehen (ggf in welcher H \ddot{a} he), solange sie au \ddot{e} rhalb des Geltungsbereichs des SGB VI und in Israel wohnt, h \ddot{a} ngt davon ab, ob und inwieweit entweder die innerstaatlichen Regelungen \ddot{u} ber den Gegeneinwand der ausreichenden Inlandszeiten, der in den [\$\hat{\S}\$ 113, 114](#) und [272 SGB VI](#) ausgestaltet ist, oder die zwischenstaatlichen Regelungen \ddot{u} ber das besondere Nachtrichtungsrecht nach Nr 11 SP/DISVA zu ihren Gunsten eingreifen.

a) Das LSG hat ersichtlich vorausgesetzt, ohne dazu Feststellungen getroffen zu haben, dass die Kl \ddot{a} gerin Bundesgebiets-Beitragszeiten iS von [\$\hat{\S}\$ 113 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) nicht erlangt hat. Dies wird das Berufungsgericht in tats \ddot{a} chlicher Hinsicht im Blick auf die $\hat{\quad}$ zwar fern liegende, aber nicht auszuschlie \ddot{e} nde $\hat{\quad}$ M \ddot{a} glichkeit zu \ddot{u} berpr \ddot{u} fen haben, dass die Kl \ddot{a} gerin, als sie von Polen \ddot{u} ber Deutschland und Frankreich nach Pal \ddot{a} stina zog, einen Beitrag iS von [\$\hat{\S}\$ 247 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#) geleistet haben k \ddot{a} nnte. Dies w \ddot{a} rde ggf auch zur Ber \ddot{u} cksichtigung von Werten aus Ersatzzeiten ausreichen. Dar \ddot{u} ber hinaus k \ddot{a} nnten gem \ddot{a} [\$\hat{\S}\$ 272 Abs 1 SGB VI](#) auch Beitragszeiten nach [\$\hat{\S}\$ 15 FRG](#) f \ddot{u} r die H \ddot{a} he der einzelnen Zahlungsanspr \ddot{u} che ma \ddot{g} geblich werden, wenn die weitere Sachaufkl \ddot{a} rung dazu f \ddot{u} hren sollte, dass die Kl \ddot{a} gerin damals im streitigen Zeitraum von Juni 1934 bis September 1939 Tatbest \ddot{a} nde iS dieser Vorschrift erf \ddot{u} llt hat.

Liegen keine Bundesgebiets-Beitragszeiten iS von [\$\hat{\S}\$ 113 Abs 1 SGB VI](#) vor, greift der anspruchshindernde Einwand des Auslandswohnsitzes allein nach Ma \ddot{g} gabe des innerstaatlichen Rechts mangels Gegeneinwandes durch.

b) Unter diesen Voraussetzungen kann die Kl \ddot{a} gerin einen Gegeneinwand nur erlangen, wenn sie Beitr \ddot{a} ge wirksam nachtrichtet.

aa) Der Senat hat bereits entschieden, dass in einer solchen Fallgestaltung der Versicherte die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage mit dem Ziel erheben kann, den Erlass eines Grundurteils ([\$\hat{\S}\$ 130 Abs 1 Satz 1](#) Regelung 1 SGG), also eines $\hat{\quad}$ unbedingten, dh selbst nicht unter einem Vorbehalt stehenden $\hat{\quad}$ Endurteils zu erstreiten, in dem der Rentenversicherungstr \ddot{a} ger zur Gew \ddot{a} hrung (Zahlung) der Rente unter der Bedingung verurteilt wird, dass die im Einzelfall f \ddot{u} r die Entstehung oder H \ddot{a} he des Zahlungsanspruchs noch erforderlichen Beitr \ddot{a} ge wirksam und anrechenbar nachtrichtet werden (BSG [SozR 3-1500 \$\hat{\S}\$ 54 Nr 3](#)).

bb) Dieses Begehren ([Â§ 123 SGG](#)) der KlÃ¤gerin hat das LSG im Ansatz zutreffend an Nr 11 SP/DISVA gemessen. Danach kÃ¶nnen ua die israelischen StaatsbÃ¼rger, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflussbereich sich auf ihr jeweiliges (damaliges) Heimatgebiet erstreckt hat,

â dem DSK angehÃ¶rt haben

â das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und

â sich wegen ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete ([Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG](#)) verlassen haben, auf Antrag freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung nach nÃ¤herer MaÃgabe von Nr 11 Buchst b bis d SP/DISVA entrichten. Voraussetzung fÃ¼r dieses besondere Nachentrichtungsrecht ist, dass fÃ¼r sie durch die Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) erstmals Beitragszeiten oder BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigen sind. Gegebenenfalls gilt die fÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶he der monatlichen ZahlungsansprÃ¼che das in der Bundesrepublik Deutschland (also ohne das Beitrittsgebiet) am 1. Juli 1990 geltende Rentenversicherungsrecht einschlieÃlich des damaligen "Auslandsrentenrechts"; dazu sind die weiteren MaÃgaben von Nr 11 Buchst e bis g SP/DISVA zu beachten, ebenso wie die Art 2 und 3 des Zusatzabkommens zum DISVA vom 12. Februar 1995 (BGBl 1996 II 299).

Ob die KlÃ¤gerin iS von Nr 11 Buchst a SP/DISVA durch die Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) Beitragszeiten oder BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem FRG erlangt hat und ob dies "erstmalig" durch die Anwendung dieses Paragraphen geschehen ist, sodass ein Nachentrichtungsrecht entstanden wÃ¤re, kann das BSG bezÃ¼glich der streitigen Beitragszeiten nach [Â§ 15 FRG](#) mangels ausreichender tatsÃ¤chlicher Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend entscheiden (dazu sogleich unter 4.).

4. Das LSG wird nach MaÃgabe der folgenden AusfÃ¼hrungen die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen von Fremdbeitragszeiten, Ersatzzeiten und eines Nachentrichtungsrechts aus Nr 11 SP/DISVA klÃ¤ren mÃ¶ssen ([Â§ 170 Abs 5 SGG](#)):

a) Auf Grund der Bindungswirkung ([Â§ 77 SGG](#)) des bestandskrÃ¤ftig gewordenen Anerkenntnisses der Beklagten, die KlÃ¤gerin habe im genannten Umfang BeschÃ¤ftigungszeiten nach [Â§ 16 FRG](#) erlangt, steht â wie das LSG insoweit richtig erkannt hat â noch nicht fest, dass dies durch Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) erfolgt ist. Bundesrechtswidrig ist allerdings die Auffassung des LSG, [Â§ 17a FRG](#) vermittle keine BeschÃ¤ftigungszeiten nach [Â§ 16 FRG](#), weil daraus nach [Â§ 272 SGB VI](#) keine Rentenleistung ins Ausland erbracht werde. Der Erwerb von rentenrechtlichen Zeiten und Rangstellenwerten hieraus hÃ¤ngt niemals davon ab, ob aus einem auf Grund der rentenrechtlichen Zeiten uU erlangten subjektiven Recht auf Rente ZahlungsansprÃ¼che wegen eines Auslandswohnsitzes ganz oder teilweise nicht entstehen.

Aus dem bindenden Anerkenntnis glaubhaft gemachter BeschÃ¤ftigungszeiten folgt

aber auch nicht, dass zeitgleich keine Beitragszeiten nach [Â§ 15 FRG](#) erworben worden sein können. Denn die Beschäftigungszeiten des [Â§ 16 FRG](#) haben nicht nur ergänzende, sondern auch auffangende Bedeutung für solche Vertriebenen, die in einem System iS des [Â§ 15 Abs 2 FRG](#) zurückgelegte Zeiten weder beweisen noch glaubhaft machen können, wenn wenigstens eine Beschäftigung glaubhaft ist, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Rentenversicherungspflicht geführt hätte.

Deshalb muss das LSG tatsächliche Feststellungen dazu treffen, ob die Klägerin die Voraussetzungen des [Â§ 17a FRG](#) erfüllt, sodass dieses Gesetz samt seiner [Â§ 15](#) und [16](#) auf sie anwendbar ist. Das LSG hat hierzu bereits festgestellt, dass die Klägerin 1909 geboren ist, sodass sie am 1. September 1939 älter als sechzehn Jahre war. Das LSG selbst hat keine tatsächlichen Feststellungen dazu getroffen, ob sie damals dem DSK angehörte. Es hat lediglich mitgeteilt, die Beklagte habe vor dem SG auf Grund der zwischenzeitlich eingesehenen Entschuldigungsakte die Zugehörigkeit der Klägerin zum DSK festgestellt. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine Rechtsfolge, welche die Beklagte mit Bindungswirkung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit feststellen könnten, sondern der Sache nach um die Äußerung einer Ansicht über das Vorliegen einer von Amts wegen gerichtlich zu überprüfenden Tatbestandsvoraussetzung des [Â§ 17a FRG](#). Das LSG hätte sich also nicht darauf beschränken dürfen, die Ansicht der BfA mitzuteilen, sondern es hätte nach den in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien selbst überprüfbar und feststellen müssen, ob die Klägerin vor dem 1. September 1939 (hierauf stellt Nr 11 SP/DISVA ab) oder bei Verlassen des Vertreibungsgebietes die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sie im täglichen Leben überwiegend gebraucht hat. Dies ist unterblieben und wird nachzuholen sein. Auch zu [Â§ 17a Satz 1 Buchst a Nr 3 FRG](#) fehlen Feststellungen. Es ist nicht geklärt, ob die Klägerin sich zum deutschen Volkstum bekannt hatte, oder ob dies nur deshalb unterblieben ist, weil sie dem Judentum angehörte. Hierauf ist das LSG nicht eingegangen. In diesem Zusammenhang wird es aber zu beachten haben, dass [Â§ 17a FRG](#) eine die [Â§ 1 FRG](#) und [20 WGSVG](#) ergänzende Auffangregelung ist, die ua solche Personen nicht ausschließt, die anerkannte Vertriebene iS von [Â§ 1 FRG](#) oder vertriebene Verfolgte iS von [Â§ 20 WGSVG](#) sind. Der Sinn des [Â§ 17a Satz 1 Buchst a Nr 3 FRG](#) ist nicht, diejenigen auszuschließen, die sich trotz ihrer Zugehörigkeit zum Judentum zum deutschen Volkstum bekannt hatten; ausgeschlossen sollen diejenigen werden, die sich aus anderen Gründen als ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten. Ausreichend festgestellt ist hingegen, dass die Klägerin Polen und damit ein Vertreibungsgebiet nach [Â§ 1 Abs 2 Nr 3 BVFG](#) verlassen hat.

b) Das besondere zwischenstaatliche Nachentrichtungsrecht der Nr 11 SP/DISVA setzt weitergehend voraus, dass die durch die Anwendung des [Â§ 17a FRG](#) erlangten Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG "erstmalig" durch die Anwendung dieser Vorschrift dem Beteiligten zugewachsen sind.

aa) Für die Anwendbarkeit des FRG gibt es mehrere unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Hintergrund der Ausschlussklausel der Nr 11 SP/DISVA ist, dass

für in Israel wohnende vertriebene verfolgte israelische Staatsbürger (entsprechend für die USA) nicht nur Rechte zur freiwilligen Beitragszahlung und Beitragsnachentrichtung nach [§§ 8 ff WGSVG](#) bestanden, sondern zwischenstaatlich mehrfach besondere Nachentrichtungsrechte und außerdem außerordentliche Nachentrichtungsrechte geschaffen und wieder eröffnet worden waren (vgl zuletzt [§§ 21, 22 WGSVG](#)). Diese waren im Zeitpunkt des Abschlusses des Zusatzabkommens vom 12. Februar 1995, durch welches das Sondernachentrichtungsrecht der Nr 11 SP zum DISVA geschaffen wurde, abgelaufen. Gemäß der Ergänzungs- und Auffangfunktion des [§ 17a FRG](#), der zum 1. Juli 1990 in Kraft getreten war, sollten die daraus erstmals Begünstigten, die also allein auf Grund dieser Ausdehnung des Geltungsbereichs des FRG zu Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nach [§§ 15, 16 FRG](#) gekommen waren, bei Wohnsitz in Israel auch die Möglichkeit erhalten, durch den Erwerb von "Bundesgebiets"-Beitragszeiten den anteiligen Wert aus diesen FRG-Zeiten monatlich beanspruchen zu können. Wer aber früher schon einmal trotz Auslandswohnsitzes ein besonderes Nachentrichtungsrecht hatte, jetzt aber auch nach [§ 17a FRG](#) unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fiel, sollte nicht ungerechtfertigt gegenüber denjenigen bevorzugt werden, die von dem neuen [§ 17a FRG](#) nicht erfasst wurden.

bb) Vor diesem Hintergrund wird das LSG zu klären haben, ob das FRG bereits vor dem 1. Juli 1990 nach [§ 1 FRG](#) oder nach [§ 20 WGSVG](#) auf die Klägerin anwendbar war. Bezüglich der im Falle der Klägerin wohl fern liegenden Voraussetzungen des [§ 1 FRG](#) enthält das Urteil des LSG keine Feststellung. Bezüglich [§ 20 WGSVG](#) hat das Berufungsgericht es dahingestellt sein lassen, ob das Nachentrichtungsrecht der Klägerin nicht schon daran scheitert, dass für sie Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG wenn überhaupt "bereits über [§ 20 WGSVG](#) (dessen Voraussetzungen erfüllt waren) zu berücksichtigen gewesen wären." Damit hat das LSG zum einen erklärt, dass es sich keine abschließende Auffassung dazu gebildet hat, ob [§ 20 WGSVG](#) hier anwendbar ist; dies wird durch den Hinweis am Ende der Entscheidungsgründe bestätigt, dass offen bleiben konnte, ob dem Beweisantrag der Klägerin nicht schon entgegengestanden habe, dass die Berufung bereits aus den eingangs der Entscheidungsgründe angeführten rechtlichen Erwägungen hätte keinen Erfolg haben können. Zum anderen ist die Mitteilung: "dessen Voraussetzungen erfüllt waren" keine Feststellung von Tatsachen. Ob dieser Schluss von Tatsachen auf die Erfüllung des rechtlichen Tatbestandes zutreffend ist, kann das Revisionsgericht nicht überprüfen, weil nicht mitgeteilt wurde, auf welche tatsächlichen Gegebenheiten er sich stützt. Das LSG teilt zwar mit, dass die Klägerin Verfolgte iS des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Ob sie aber dem DSK beim Verlassen des Vertreibungsgebietes angehört hat, ist nicht durch Feststellung der hierfür maßgeblichen Haupttatsachen geklärt. In diesem Zusammenhang wird das LSG beachten müssen, dass Nr 11 Buchst a SP/DISVA im anders als [§ 17a Satz 1 Buchst a Nr 2 Halbs 2 FRG](#) die Zugehörigkeit zum DSK allein auf den Zeitpunkt der Erstreckung der NS-Herrschaft bezieht. Ferner wird das LSG vor dem Hintergrund der Angaben der Klägerin zu den Gründen für das Verlassen Polens auch die Zusammenhangsfrage des [§ 20 Abs 2 WGSVG](#) nicht ungeklärt lassen dürfen.

5. Bei der weiteren Sachbehandlung wird das LSG ggf auch Folgendes zu beachten haben ([Â§ 170 Abs 5 SGG](#)):

a) Bei der Prüfung, ob und ggf in welchem Umfang die Klägerin Beitragszeiten nach [Â§ 15 FRG](#) an Stelle der festgestellten glaubhaft gemachten Beschäftigungszeiten erworben hat, wird das LSG zu beachten haben, dass zunächst zu klären ist, ob der Tatbestand der Beitragszeit nachgewiesen ist. Zur Klärung, ob die Klägerin im streitigen Zeitraum Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Polen zurückerlegt hat, sind gemäß [Â§ 103 Halbsatz 1 SGG](#) grundsätzlich alle zugänglichen Beweismittel auszuschnüpfen. Eine vorweggenommene Beweiswürdigung kann sie nicht ersetzen. Da das LSG selbst die Feststellung getroffen hat, dass die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, dass weitere Unterlagen in den polnischen Archiven aufgefunden werden, ist es prozessrechtlich geboten, von dieser Beweismöglichkeit von Amts wegen Gebrauch zu machen. Es ist zu klären, ob und ggf welche Versicherungsunterlagen der polnische Träger über die Klägerin und insbesondere im Blick auf den streitigen Zeitraum hat. Falls solche nicht oder nur lückenhaft vorhanden sind, ist zu klären, ob das Archiv vollständig oder der Fehlbestand bekannt oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass im Falle der Klägerin früher einmal vorhandene Versicherungsunterlagen verloren gegangen sind.

b) Das LSG wird soweit Versicherungsunterlagen der Klägerin in Polen nicht auffindbar sind festzustellen haben, in welchen Zeiten innerhalb des streitigen Zeitraums (Juni 1934 bis einschließlich September 1939) die Klägerin welche Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Soweit dies nicht im Sinne des Vollbeweises möglich ist, reicht auch der Beweisgrad der Glaubhaftmachung ([Â§ 4 FRG](#)). Nach dieser Vorschrift sollen vor der Beweiswürdigung sämtliche erreichbaren Beweismittel ausgeschöpft werden. Soweit das LSG festgestellt hat, die Klägerin sei als Gerichtsapplikantin beim Bezirksgericht entweder Beamtin im Vorbereitungsdienst gewesen oder habe doch einen beamtenähnlichen Status innegehabt, wird es feststellen müssen, nach welchen polnischen Rechtsvorschriften, die damals gegolten haben, die Frage zu beurteilen ist, ob eine Gerichtsapplikantin Beamtin im Vorbereitungsdienst im Sinne der vom LSG zitierten Vorschrift des Art 5 Nr 3 der Verordnung vom 24. November 1927 war. Das LSG wird hierfür und für seine Ausführungen zur Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nach polnischem Sozialversicherungsrecht zur damaligen Zeit jeweils die vollständigen Rechtsquellen und deren Fundstellen so genau bestimmen müssen, dass es ggf einer revisionsgerichtlichen Prüfung zugänglich ist, ob es das ausländische Recht im Rahmen der Tatsachenfeststellung soweit einschlägig vollständig und widerspruchsfrei beachtet hat. Dazu wird es auch zu bedenken haben, dass in den mitteleuropäischen Rechtsordnungen es grundsätzlich einen Unterschied macht, ob es sich um eine (positive oder negative) Tatbestandsvoraussetzung rechtsbegründender Natur oder um einen rechtshindernden oder rechtsvernichtenden Einwand und ob es sich bei einem Tatbestand um die Grundnorm oder um eine Ausnahmeregelung handelt. Je nachdem kann bei Anwendung des Bundesrechts auf diese Tatsachen die bundesrechtliche Beweislast

wechsell. Soweit das LSG erneut zu prüfen haben wird, ob die Klägerin sich für bestimmte Zeiträume von der polnischen Versicherungspflicht hat befreien lassen, wird es je nach der Antwort des polnischen Versicherungsträgers zu bedenken haben, dass Spekulationen über mögliche Motive für ein Verhalten nur unter Verstoß gegen die so genannten Denkgesetze den Trugschluss auf das Vorliegen einer bestimmten Tatsache ermöglichen.

6. Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG ferner beachten müssen, dass die Klägerin wie jeder Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, der ein Stammrecht auf Rente gegen die BfA hat, von dieser beanspruchen kann, dass sein Recht und dessen Geldwert (grundsätzlich der Monatsbetrag iS von [Â§ 64 SGB VI](#)) zutreffend festgestellt wird. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden jedoch entschieden, der Klägerin stehe kein Recht auf Altersrente zu; dies ist schon nach dem bisherigen Stand des Verfahrens rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem (Grund-)Recht auf RAR. Zugleich hat die Beklagte damit zu Unrecht abgelehnt, den richtigen Geldwert des Rechts auf RAR der Klägerin seit Beginn des Monats der Antragstellung festzustellen. Insoweit dürfte die in der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage enthaltene Verpflichtungsklage Erfolg haben. Gleichwohl hat der Senat auch in diesem Umfang den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen, weil dies iS von [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) tunlich ist. Denn der Rechtsstreit wird im Schwerpunkt um die Frage geführt, ob der anspruchshindernde Einwand des Auslandswohnsitzes in Israel das Entstehen von Zahlungsansprüchen aus dem Stammrecht der Klägerin ganz oder teilweise hindert, oder ob er in vollem Umfang oder anteilig durch den Gegeneinwand der hinreichenden Inlandszeiten oder durch eine wirksame Sondernachentrichtung nach Nr 11 SP/DISVA verdrängt wird.

7. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden und dabei zu beachten haben, dass die Klagen schon nach derzeitigem Sachstand zu einem nicht unerheblichen Anteil begründet sind.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024